

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „Absatz 2“ durch das Zitat „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.  
 b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Habilitation ist auch möglich in der Naturwissenschaftlichen Fakultät I in Didaktik der Mathematik, in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II in Didaktik der Physik, in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III in Didaktik der Biologie und in der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV in Didaktik der Chemie.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Falle einer Habilitation nach § 1 Abs. 3 beruft die Habilitationskommission vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag auswärtige Professoren, die die jeweilige Fachdidaktik an einer Universität vertreten, als weitere Mitglieder.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zum Habilitationsverfahren zugelassen sind, wird das Habilitationsverfahren nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 25. Juli 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 23. September 1994 Nr. X/6 - 3/139 366.

Regensburg, den 4. Oktober 1994

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 4. Oktober 1994 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Oktober 1994 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Oktober 1994.

KWMBI II 1994 S. 850

221021.0157-K

### **Sechste Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität Augsburg**

**Vom 7. Oktober 1994**

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität Augsburg vom 10. Juli 1984 (KMBI II S. 230, ber. S. 356), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 1993 (KWMBI II S. 297), wird wie folgt geändert:

Dem § 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Prüfungsfächern, die nicht durch Prüfungsberechtigte gemäß Satz 1 vertreten werden, können auch die Lehrbeauftragten, die das betreffende Fach unterrichten, zu Prüfern bestellt werden.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Juli 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 20. September 1994 Nr. X/4 - 5e66Z - 6/133 074.

Augsburg, den 7. Oktober 1994

Prof. Dr. Dr. h. c. (Osijek) Gunther Gottlieb  
 Prorektor

Die Satzung wurde am 7. Oktober 1994 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Oktober 1994 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. Oktober 1994.

KWMBI II 1994 S. 851

221021.0753-K

### **Satzung zur Änderung der Dritten Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Informatik an der Universität Passau**

**Vom 10. Oktober 1994**

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Informatik an der Universität Passau vom 15. September 1993 (KWMBI II S. 875) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 1 Nr. 2 findet erstmalig auf Studenten Anwendung, die die zum Erwerb der Nachweise notwendigen Leistungen erstmals im Wintersemester 1993/94 erbringen.“